

# Landtagswahlordnung 2017 - TLWO 2017, Tiroler (TLWO 2017) Fundstelle

TLWO 2017 - Landtagswahlordnung 2017 - TLWO 2017, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Gesetz vom 5. Juli 2017 über die Wahl des Landtages in Tirol  
(Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017)

StF: LGBl. Nr. 74/2017

## Änderung

STF: LGBl. Nr. 74/2017 - Landtagsmaterialien: 229/17

## Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art / Gegenstand / Bezeichnung  
Paragraf

### 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anzahl der Abgeordneten, Wahlkreise
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Ausschluss vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit
- § 5 Wahlsprengel
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wahlkosten

### 2. Abschnitt

Wahlbehörden

- § 8 Gemeinsame Bestimmungen
- § 9 Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden
- § 10 Sonderwahlbehörden
- § 11 Festlegung von Aufgaben durch die Gemeindewahlbehörde

- § 12 Kreiswahlbehörden
- § 13 Landeswahlbehörde
- § 14 Wahlleiter
- § 15 Bestellung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen
- § 16 Beschlussfähigkeit

### 3. Abschnitt

Erfassung der Wahlberechtigten, Ausstellung von Wahlkarten, Antrag auf Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde

- § 17 Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland
- § 18 Wählerverzeichnisse
- § 19 Ort der Eintragung
- § 20 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 21 Abschriften für Wählergruppen
- § 22 Berichtigungsanträge
- § 23 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 24 Beschwerden, Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 25 Teilnahme an der Wahl, Ort der Ausübung des Wahlrechts
- § 26 Ausstellung einer Wahlkarte
- § 27 Vorgang nach der Ausstellung einer Wahlkarte
- § 28 Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde

### 4. Abschnitt

Wahlwerbung

- § 29 Kreiswahlvorschläge
- § 30 Unterscheidende Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 31 Unterscheidung der Kurzbezeichnungen
- § 32 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 33 Ergänzung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 34 Entscheidung über die Wahlvorschläge
- § 35 Ungültige Wahlvorschläge
- § 36 Kundmachung der Wahlvorschläge
- § 37 Landeswahlvorschläge

### 5. Abschnitt

Abstimmungsverfahren

- § 38 Wahlort, Wahlzeit
- § 39 Wahllokale und ihre Einrichtung
- § 40 Wahlzeugen
- § 41 Sicherung der Ordnung bei der Wahl
- § 42 Persönliche Ausübung des Wahlrechts

- § 43 Beginn der Wahlhandlung
- § 44 Stimmabgabe vor der Wahlbehörde
- § 45 Abgabe verschlossener Wahlkarten am Wahltag
- § 46 Ausübung des Wahlrechts in Anstalten
- § 47 Ausübung des Wahlrechts vor Sonderwahlbehörden
- § 48 Vorgang bei der Briefwahl
- § 49 Wahlkuverts
- § 50 Gestaltung des amtlichen Stimmzettels
- § 51 Herstellung und Verteilung der amtlichen Stimmzettel
- § 52 Gültiges Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels
- § 53 Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber des Kreiswahlvorschlages
- § 54 Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber des Landeswahlvorschlages
- § 55 Verhinderung der Wahlhandlung
- § 56 Schluss der Stimmabgabe

#### 6. Abschnitt

##### Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 57 Zählung der Wahlkuverts und der amtlichen Stimmzettel
- § 58 Zählung der Stimmen
- § 59 Ungültige Stimmzettel
- § 60 Leere Wahlkuverts und Wahlkuverts mit mehreren Stimmzetteln
- § 61 Niederschrift
- § 62 Meldung der Stimmenanzahl
- § 63 Übersendung der Wahlakten
- § 64 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 65 Erstes Ermittlungsverfahren
- § 66 Vorläufige Zuordnung von Mandaten im ersten Ermittlungsverfahren
- § 67 Niederschrift des Wahlergebnisses
- § 68 Zweites Ermittlungsverfahren
- § 69 Endgültige Zuweisung von Mandaten
- § 70 Überprüfungsanträge der Wählergruppen
- § 71 Wahlscheine der Abgeordneten

#### 7. Abschnitt

##### Ergänzungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

- § 72 Berufung und Streichung der Ersatzmitglieder
- § 73 Fristen

- § 74 Strafbestimmungen
- § 75 Aufhebung eines Teiles des Wahlverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof
- § 76 Verweisungen
- § 77 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung
- Anlage 1 Wahlkarte
- Anlage 2 Unterstützungserklärung
- Anlage 3 Amtlicher Stimmzettel

Der Landtag hat beschlossen:

In Kraft seit 22.08.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)